

# Ä n d e r u n g s v e r t r a g

vertreten durch Fehler! Textmarke nicht definiert.,

und Fehler! Textmarke nicht definiert. Fehler! Textmarke nicht definiert.

geb. am Fehler! Textmarke nicht definiert.

wird folgender Vertrag zur Änderung des Arbeitsvertrages vom Fehler! Textmarke nicht definiert. geschlossen:

## § 1

- (1) Die tariflich nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a Fehler! Textmarke nicht definiert. mit Erreichung der Regelaltersgrenze vorgesehene Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des Fehler! Textmarke nicht definiert. wird gemäß § 41 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung

auf den Fehler! Textmarke nicht definiert.

hinausgeschoben.

- (2) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des hinausgeschobenen Zeitpunktes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 2

Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des oben genannten Arbeitsvertrages.

Bremen,

Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Unterschrift de Beschäftigten

**Kommentar:** Hier bitte entweder Land oder Stadtgemeinde, nicht aber beids eintragen. Die Unterscheidung erfolgt entsprechend der haushaltsmäßigen Zuordnung (Land- oder Stadthaushalt).

**Kommentar:** Eine Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist nur vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Beachtung der Schriftform nach § 14 Abs. 4 TzBfG möglich. Nach der Beendigung könnte daher nur noch ein neues (befristetes) Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 5 TV-L / TVöD vereinbart werden (siehe hierzu RS der Senatorin für Finanzen Nr. 14/2018 vom 19.09.2018).

**Kommentar:** Je nach Tarifzugehörigkeit TVöD oder TV-L eintragen. Bei Lehrkräften nach § 44 TV-L statt „§ 33 Absatz 1 Buchstabe a“ die Rechtsgrundlage „§ 44 Nummer 4“ und TV-L eintragen.

**Kommentar:** Nach geltender BAG-Rechtsprechung zur Verlängerung von Arbeitsverhältnissen zu beachten ist, dass bei einer Verlängerung die Arbeitsbedingungen nicht verändert werden dürfen, da ansonsten keine Verlängerung, sondern ein neues Arbeitsverhältnis vereinbart wird. Zeitgleich mit dem Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes sollen daher die übrigen Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitszeit) unverändert bleiben. Sollte z. B. eine Arbeitszeitänderung in Verbindung mit dem Hinausschieben angestrebt werden, könnte dies nur in einer angemessenen Zeit vor oder nach dem Hinausschieben (z. B. im Vor- oder Nachmonat) vereinbart werden, auf keinen Fall aber gleichzeitig (siehe hierzu RS der Senatorin für Finanzen Nr. 14/2018 vom 19.09.2018).